

SATZUNG

FÜR DEN

**BERGISCH-RHEINISCHEN
WASSERVERBAND**



SATZUNG

für den

BERGISCH-RHEINISCHEN

WASSERVERBAND

Stand Januar 2018

UMGESTALTUNGSVERFÜGUNG

Der Itterverband und der Wasserverband Düsseldorf-Mettmann werden zu einem Wasser- und Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (WVVO) vom 3. September 1937 (RGS. NW. S. 130 / SGV. NW. 77) verschmolzen, der die Bezeichnung

„Bergisch-Rheinischer Wasserverband“

führt.

Aufgaben und Unternehmen des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes ergeben sich aus der Satzung.

Mitglieder des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes werden die bisherigen Mitglieder des Itterverbandes und des Wasserverbandes Düsseldorf-Mettmann. Dementsprechend erhält der Bergisch-Rheinische Wasserverband zum Mitgliederverzeichnis die Mitgliederverzeichnisse des Itterverbandes und des Wasserverbandes Düsseldorf-Mettmann.

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband erhält die anliegende Satzung.

Die Rechte und Pflichten des Itterverbandes und des Wasserverbandes Düsseldorf-Mettmann, insbesondere ihre Schulden, gehen mit der Verschmelzung auf den Bergisch-Rheinischen Wasserverband über.

Bis zum Erlass einheitlicher Veranlagungsrichtlinien durch den Bergisch-Rheinischen Wasserverband behalten die Veranlagungsregeln des Itterverbandes für das Gebiet des Itterverbandes, nachfolgend als „Gebiet Süd“ bezeichnet, und die Veranlagungsregeln des Wasserverbandes Düsseldorf-Mettmann für das Gebiet des Wasserverbandes Düsseldorf-Mettmann, nachfolgend als „Gebiet Nord“ bezeichnet, ihre Gültigkeit.

Diese Umgestaltungsverfügung tritt am 3. Oktober 1973 in Kraft.

Als Aufsichtsbehörde des bisherigen Itterverbandes und des bisherigen Wasserverbandes Düsseldorf-Mettmann verfüge ich aufgrund des § 175 WVVO die vorstehende Umgestaltung der Verbände. Ich erlasse die anliegende Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes.

Düsseldorf, den 14. August 1973

Der Regierungspräsident

B ä u m e r

ÜBERSICHT

		Seite	
§	1	Name, Rechtsform und Sitz	7
§	2	Verbandsgebiet	7
§	3	Mitglieder	8
§	4	Aufgaben	9
§	5	Übertragung von Aufgaben	10
§	6	Verbandsunternehmen	10
§	7	Anlagen von Mitgliedern	10
§	8	Benutzen und Betreten von Grundstücken	11
§	9	Übergabe- bzw. Übernahmepunkt, Pflichten der Mitglieder	11
§	10	Ufergrundstücke	12
§	11	Verbandsschauen	12
§	12	Organe des Verbandes	13
§	13	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	13
§	14	Stimmberechtigung, Stimmliste	13
§	15	Aufgaben der Verbandsversammlung	13
§	16	Sitzungen der Verbandsversammlung	14
§	17	Beschließen in der Verbandsversammlung	14
§	18	Zusammensetzung des Vorstandes	15
§	19	Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	16
§	20	Aufgaben des Vorstandes	16
§	21	Sitzungen des Vorstandes	17
§	22	Beschließen im Vorstand	17
§	23	Vertretung des Verbandes	17
§	24	Geschäfte des Vorsitzenden	18
§	25	Geschäfte des Geschäftsführers	18
§	26	Wirtschaftsplan	18
§	27	Finanzplanung	19
§	28	Vorläufige Wirtschaftsführung	19
§	29	Verpflichtungsermächtigungen	20
§	30	Kredite	20
§	31	Kassenkredite	20
§	32	Rücklagen	20
§	33	Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen	21
§	34	Jahresabschluss	21
§	35	Bilanz	21
§	36	Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht	22
§	37	Anhang, Anlagennachweis	22
§	38	Lagebericht	22
§	39	Prüfung und Entlastung	22
§	40	Beitragspflicht	23
§	41	Sonderbeiträge für Mitglieder	23
§	42	Kostenerstattungspflicht	24
§	43	Erstattungsansprüche des Verbandes gegen seine Mitglieder	24
§	44	Maßstäbe des Beitragsverhältnisses	24
§	45	Ermittlung des Beitragsbedarfs und des Beitragssatzes	25
§	46	Verteilung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung	26

	Seite
§ 47 Beitragsmaßstäbe für Erschwerer der Gewässerunterhaltung	26
§ 48 Beitragsmaßstäbe für Gemeinden für die Gewässerunterhaltung	27
§ 49 Verteilung der Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung und für den Gewässerausbau	27
§ 50 Beitragsmaßstäbe für den Umfang des Vorteils durch den Ausgleich der Wasserführung und den Gewässerausbau	27
§ 51 Verteilung der Beiträge für die Abwasserbeseitigung	28
§ 52 Ermittlung der Abwassermenge der Mitglieder der Gruppe 1	28
§ 53 Festlegung des Verschmutzungsgrades des Abwassers der Mitglieder der Gruppe 1	29
§ 54 Ermittlung der Wertzahlen für die Niederschlagswasserabgabe der Mitglieder der Gruppe 1	29
§ 55 Ermittlung der Abwassermenge der Mitglieder der Gruppe 2	29
§ 56 Ermittlung des Verschmutzungsgrades des Abwassers der Mitglieder der Gruppe 2	30
§ 57 Ermittlung der Abwassermenge und des Verschmutzungsgrades des Abwassers von neu hinzugezogenen Mitgliedern der Gruppe 2	30
§ 58 Feststellung der Veranlagungsgrundlagen	31
§ 59 Erhebung der Verbandsbeiträge	31
§ 60 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge	31
§ 61 Verjährung	32
§ 62 Säumnis	32
§ 63 Zwangsvollstreckung	32
§ 64 Rechtsbehelfsverfahren	32
§ 65 Ordnungsgewalt	33
§ 66 Dienstkräfte	33
§ 67 Bekanntmachungen	33
§ 68 Aufsicht	33
§ 69 Teilnahme an Sitzungen	34
§ 70 Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte	34
§ 71 Inkrafttreten	34/35
Tabelle 1 zu § 47 Abs. 2	36
Tabelle 2 zu § 48	37
Tabelle 3 zu § 48	37
Tabelle 4 zu § 56 Abs. 1	38
DIN-Bestimmungsverfahren für die in Tabelle 4 aufgeführten Parameter	39

§ 1

NAME, RECHTSFORM UND SITZ

- (1) Der Verband führt den Namen
„Bergisch-Rheinischer Wasserverband“.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I. S. 405).
- (3) Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und hat seinen Sitz in Haan.
- (4) Für die Tätigkeit des Verbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 8.7.2016 (GV. NW. S.559) und dieser Satzung.
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel in abgewandelter Form. Dieses enthält das Landeswappen im unteren Halbkreis und als Inschrift
„B R W Bergisch-Rheinischer Wasserverband Haan (Rhld.)“

im oberen Halbkreis.

§ 2

VERBANDSGEBIET

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst die Einzugsgebiete
 1. des Deilbaches bis zu den südlichen Grenzen der Gemarkungen Kupferdreh und Niederbonsfeld (Gemeinde Hattingen) sowie bis zu den westlichen Grenzen der Gemarkungen Niederbredenscheid, Niederelfringhausen, Oberelfringhausen und Gennebeck;
 2. des Hesperbaches bis zu den südlichen Grenzen der Gemarkungen Heidhausen und Rodberg;
 3. des Rinderbaches;
 4. der Ruhr in den südlich der Ruhr gelegenen Teilen der Gemarkungen Kettwig und Oefte, in den Gemarkungen Hasselbeck (Gemeinde Heiligenhaus), Isenbügel, Tüschchen, Hetterscheidt, Velbert und Kleinumstand;
 5. des Dickelsbaches bis zu den südlichen Grenzen der Gemarkung Huckingen sowie in den Fluren 4 und 5 der Gemarkung Selbeck;
 6. des Haubaches in den Fluren 1, 2, 3 und 5 der Gemarkung Selbeck;

7. des Angerbaches bis zu den südlichen Grenzen der Gemarkungen Mündelheim und Huckingen;
 8. des Schwarzbaches bis zu den nordöstlichen Grenzen der Gemarkungen Lohausen und Kaiserswerth sowie in den Fluren 53, 54 und 55 der Gemarkung Rath;
 9. der Düssel bis zu den östlichen Grenzen der Gemarkungen Benrath, Eller, Gerresheim und Rath;
 10. des Itterbaches;
 11. des Urdenbacher Altrheins;
 12. des Rheins (ohne den Rhein als Gewässer 1. Ordnung) in den Gemarkungen Monheim, Baumberg, Berghausen, Immigrath, Reusrath, Wittlaer, Bockum, Einbrungen und Kalkum.
- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich im Einzelnen aus einer Karte, die in der Geschäftsstelle des Verbandes in Haan-Gruiten, Düsseldorf, Düsselberger Straße 2, bei den Wasserbehörden der Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mülheim, Solingen und Wuppertal sowie des Kreises Mettmann in Mettmann und des Rheinisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausliegt.

§ 3

MITGLIEDER

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
1. Gemeinden, Gemeindeverbände und der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
- Gruppe 1 -,
 2. a) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und/oder Anlagen und Erbbauberechtigte (dingliche Mitglieder), die die Unterhaltung der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG),

b) die jeweiligen Eigentümer von industriell, gewerblich oder anderweitig nicht überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und/oder Anlagen und Erbbauberechtigte (dingliche Mitglieder), denen unmittelbare oder mittelbare Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben erwachsen oder in Aussicht stehen oder die unmittelbare oder mittelbare Schäden herbeiführen, deren Vermeidung, Minderung oder Beseitigung Aufgabe des Verbandes ist; Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes auszunutzen,
- Gruppe 2 -.
- (2) Bei einem Eigentumswechsel geht die Mitgliedschaft im Verband auf den Rechtsnachfolger über.

- (3) Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgaben zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbands zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in dem Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufsichtsbehörde kann, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist, Personen, die die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WVG genannten Voraussetzungen erfüllen, gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft in den Verband heranziehen oder eine bestehende Mitgliedschaft erweitern.
- (4) Die Mitglieder werden in einem Verzeichnis geführt. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4

AUFGABEN

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 1. fließende Sonstige Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG im Verbandsgebiet nach § 39 WHG und § 61 LWG zu unterhalten (Gewässerunterhaltung),
 2. die Wasserführung nach § 66 LWG auszugleichen und Gewässer nach § 68 LWG auszubauen,
 3. Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG zu reinigen, unschädlich zu machen und abzuführen (Abwasserbeseitigung),
 4. die Entsorgung der in den Verbandsanlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe,
 5. zu allen Maßnahmen und Vorhaben, die die Aufgaben oder einzelne Verbandsunternehmen berühren können, Stellung zu nehmen,
 6. den Wasserhaushalt zu schützen und zu pflegen.
- (2) In dem zum Ruhrverband gehörenden Teil des Verbandsgebietes (sogenanntes „Überlappungsgebiet“) hat der Verband nur die in Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Aufgaben. Unberührt bleibt das Recht des Ruhrverbandes, im Einvernehmen mit dem Verband, die das Verbandsgebiet durchfließenden Gewässer auszubauen und zu benutzen, soweit dies zur Erfüllung einer dem Ruhrverband obliegenden Aufgabe entsprechend Absatz 1 Nr. 3 erforderlich ist.
- (3) In den Gemarkungen Elberfeld und Vohwinkel und Leichlingen hat der Verband nur die in Absatz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 aufgeführten Aufgaben.
- (4) In dem Teil des Verbandsgebietes nach § 2 Absatz 1 Nr. 6 obliegen dem Verband nur die in Absatz 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Aufgaben.

§ 5

ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN

- (1) Der Verband kann im Einzelfall mit Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts vereinbaren, dass diese Aufgaben des Verbandes (§ 4) ganz oder teilweise für den Verband durchführen oder in ihre Zuständigkeit übernehmen.
- (2) Der Verband kann im Einzelfall mit Gemeinden vereinbaren, dass diese Teilaufgaben der von ihnen wahrgenommenen Abwasserbeseitigung auf den Verband übertragen.
- (3) Die abzuschließende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 6

VERBANDSUNTERNEHMEN

- (1) Der Verband erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch folgende Unternehmen (Verbandsanlagen):
 1. Unterhaltung aller fließenden Sonstigen Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG im Verbandsgebiet,
 2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Anstau von Gewässern und von Rückhaltebecken sowie durch Ausbau von Sonstigen Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG,
 3. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von öffentlichen Abwasseranlagen,
 4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Abfallentsorgungsanlagen.
- (2) Der Verband führt die in Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Verbandsunternehmen durch, sobald er hierzu in der Lage ist; auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.
- (3) Der Verband kann die Durchführung von Verbandsunternehmen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf Dritte übertragen.

§ 7

ANLAGEN VON MITGLIEDERN

Der Verband kann im Auftrage von Mitgliedern auf deren Kosten Anlagen herstellen, betreiben, unterhalten und beseitigen. Hierfür kann er nach entsprechendem Beschluss der Verbandsversammlung Betreibergesellschaften, ggf. mit Mitgliedsgemeinden oder Dritten, gründen.

§ 8

BENUTZEN UND BETRETEN VON GRUNDSTÜCKEN

- (1) Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer und/oder Erbbauberechtigte im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind verpflichtet, ihre Grundstücke für die Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Interessen des Verbandes und des betroffenen Mitgliedes sind dabei gegeneinander abzuwägen.
- (2) Soweit durch die Inanspruchnahme die weitere Nutzung des Grundstücks ganz oder teilweise ausgeschlossen wird, ist die entgangene Nutzung angemessen zu entschädigen.
- (3) Die Dienstkräfte des Verbandes sind in Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder des Verbandes und der Nichtmitglieder, für die das Vorverfahren zur Eingliederung in den Verband eingeleitet worden ist, zu betreten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

ÜBERGABE- BZW. ÜBERNAHMEPUNKT, PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder der Gruppe 1 haben dem Verband das Abwasser an einem von ihm festzulegenden Punkt zu übergeben (Übergabepunkt). Der Verband hat das Abwasser am Übergabepunkt zu übernehmen.
- (2) Bei Anlagen zur Rückhaltung von Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen gemäß § 53 LWG (Regenüberlaufbecken) haben die Mitglieder der Gruppe 1 gegebenenfalls das Abwasser an einem einvernehmlich festzulegenden Punkt (Übernahmepunkt) wieder zu übernehmen.
- (3) Die Mitglieder der Gruppe 1 haben ihre Entwässerungsanlagen bis zum Übergabepunkt bzw. ab dem Übernahmepunkt im Einvernehmen mit dem Verband zu errichten und zu betreiben; sie haben Betriebsanleitungen für ihre Abwasseranlagen gemeinsam mit dem Verband zu erarbeiten und abzustimmen.
- (4) Der Verband kann die Übernahme von Abwasser, das sich der Reinigung in den vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen entzieht, den Betrieb und die Wirkung der Abwasserreinigung gefährden oder die Verbandsanlagen schädigen kann, von einer Vorbehandlung abhängig machen und/oder an besondere Bedingungen knüpfen. Erfolgt die verlangte Vorbehandlung nicht oder werden die besonderen Einleitungsbedingungen nicht erfüllt, kann die Übernahme des Abwassers nach Ablauf einer dem Mitglied vom Verband schriftlich gesetzten Frist zur Erfüllung der Forderungen des Verbandes abgelehnt werden. Die zuständige Ordnungsbehörde und die obere Wasserbehörde sind in diesem Fall zu unterrichten. Handelt es sich um ein Mitglied der Gruppe 2, so sind auch die Gemeinden zu unterrichten, in deren Gebiet der Betrieb liegt und/oder das Abwasser eingeleitet wird.
- (5) Die Mitglieder haben den Verband unverzüglich zu unterrichten, wenn sie ihr Abwasser nach Art und Menge verändern. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

- (6) Die Mitglieder haften für die Verursachung von Schäden unbeschadet ihrer Pflicht zur Zahlung von Verbandsbeiträgen.
- (7) Mitglieder, deren Anlagen nicht vom Verband betrieben werden, sind verpflichtet, dem Verband über Zustand und Funktionsfähigkeit der Anlagen auf dessen Verlangen zu berichten und Kontrollen zu dulden. Die Befugnis anderer Behörden und Dienststellen zur Überwachung wird hierdurch nicht berührt.

§ 10

UFERGRUNDSTÜCKE

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und genutzt werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
 - 1. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen ist ein Abstand von mindestens zehn Metern von der Böschungsoberkante oder einer etwa vorhandenen Stützmauer einzuhalten. Ausnahmsweise kann mit Einwilligung des Verbandes der Abstand in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan besteht, soweit reduziert werden, dass ein Arbeitsstreifen von möglichst fünf Metern erhalten bleibt.
 - 2. Bäume und Sträucher dürfen außerhalb von Hausgärten im Bereich von zehn Metern von der Böschungsoberkante nur nach Abstimmung mit dem Verband oder nach einem behördlich genehmigten Plan angepflanzt werden.
 - 3. Äcker müssen im Bereich eines Meters von der Böschungsoberkante unbeackert bleiben.
 - 4. Weiden sind zum Gewässer hin ordnungsgemäß einzuzäunen, dabei ist ein Abstand von mindestens einem Meter von der Böschungsoberkante einzuhalten.
 - 5. Querzäune sind auf Verlangen des Verbandes mit Einrichtungen zu versehen, die eine ungehinderte Durchfahrt für Räumgeräte ermöglichen.
 - 6. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht beeinträchtigen.
- (2) Alle Planungen, die Gewässer berühren, sollen den Uferschutz, die Uferbepflanzung und die Erholungseigenschaft der Gewässerlandschaft sowie das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers ausreichend berücksichtigen.

§ 11

VERBANDSSCHAUEN

Solange Wasserschauen nach den Bestimmungen des LWG stattfinden, werden Verbandschauen nicht durchgeführt.

§ 12

ORGANE DES VERBANDES

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 13

ZUSAMMENSETZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG

Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern und den Vertretern der Stimmgemeinschaften. Sie hat 1.000 Stimmen.

§ 14

STIMMBERECHTIGUNG, STIMMLISTE

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Je ein Tausendstel der um den Beitragsanteil des Verbandes (Eigenanteil) bereinigten im Wirtschaftsvorjahr insgesamt festgesetzten Beiträge einschließlich Sonderbeiträge (Stimmeinheit) gewährt eine Stimme.
- (2) Mit den Jahresbeiträgen oder Teilen von Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit nicht ausreichen, können sich die Mitglieder zu Stimmgemeinschaften zusammenschließen, die so viele Stimmen führen, als in den zusammengelegten Beiträgen volle Stimmeinheiten enthalten sind. Der Vorsitzende weist die Mitglieder auf diese Möglichkeit schriftlich hin. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgemeinschaft innerhalb seiner Gruppe (§ 3) beteiligen. Jede Stimmgemeinschaft entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Um eine rechtzeitige Aufstellung der Stimmliste zu sichern, kann der Vorsitzende Vorschläge für die Bildung von Stimmgemeinschaften machen mit dem Hinweis, dass das Einverständnis des Mitgliedes hierzu als gegeben gilt, wenn es nicht innerhalb einer Frist von einem Monat widerspricht oder einen anderen Vorschlag macht.
- (4) Der Vorsitzende führt die Stimmen in einer Stimmliste, die unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 jährlich neu aufzustellen ist.

§ 15

AUFGABEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das WVG und die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie

1. über Änderungen der Satzung zu beschließen,
2. der Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte zuzustimmen,

3. die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, den Vorsitzenden und seine Stellvertreter zu wählen,
4. die Wirtschaftsordnung zu beschließen,
5. den Wirtschaftsplan einschl. dessen Änderungen einschließlich Stellenplan und Beitragssätze festzusetzen,
6. die Prüfstelle zu bestimmen,
7. den Jahresabschluss festzustellen und über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen,
8. den Vorstand zu entlasten,
9. über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes zu beschließen.

§ 16

SITZUNGEN DER VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Der Vorsitzende lädt die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er hat die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder Mitglieder, die mindestens 200 Stimmen vertreten, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese auf drei Tage verkürzt werden; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Ein Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (4) Stimmberechtigte können sich vertreten lassen. Die Vertretung kann, unbeschadet der Regelung bei den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Vorstandsmitglieder und Bedienstete des Verbandes können Mitglieder in der Verbandsversammlung nicht vertreten. Ein Vertreter mehrerer stimmberechtigter Mitglieder oder einer Stimmgemeinschaft darf die von ihm vertretenen Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Er hat kein Stimmrecht.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Gegenstände, die sich nicht zur öffentlichen Beratung eignen, sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 17

BESCHLIESSEN IN DER VERBANDSVERSAMMLUNG

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 500 Stimmen vertreten sind; sie ist außerdem beschlussfähig, wenn bei der Einladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der in der Sitzung vertretenen Stimmen beschlossen wird.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderung der Satzung sowie über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes können nur mit mindestens 501 Stimmen gefasst werden.
- (3) Wahlen werden durch Zuruf vollzogen. Wenn Mitglieder, die mindestens 200 Stimmen vertreten, widersprechen, erfolgen die Wahlen durch Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung können innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung nur mit mindestens 501 Stimmen aufgehoben werden.
- (6) Beschlüsse, die nicht einstimmig gefasst werden, dürfen erst nach Ablauf einer Frist von 14 Kalendertagen, beginnend mit dem Tage nach der Beschlussfassung, durchgeführt werden.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist den beitragspflichtigen Mitgliedern zu übersenden.

§ 18

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie 15 weiteren Mitgliedern. Jedes der 18 Vorstandsmitglieder hat einen Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. Aufgaben und Befugnisse als Vorstandsmitglied können nicht übertragen werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und entsprechend deren Stellvertreter verteilen sich wie folgt:
 1. auf die Gruppe 1 12
 2. auf die Gruppe 2 6
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann nur ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied stellen.

§ 19

WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aufgrund der Vorschläge der Gruppen die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vorstandsmitgliedern den Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Die Stellvertreter müssen verschiedenen Gruppen angehören.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre; sie verlängert sich bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (4) Vorstandsmitglieder und Stellvertreter, die zur Zeit ihrer Wahl Beamte, Angestellte oder Vertreter eines Mitgliedes sind, scheidern aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft aufhört.
- (5) Für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wählt die Verbandsversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatz. Bis dahin kann der Vorstand auf Vorschlag der zuständigen Gruppe ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 20

AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand leitet die Verbandsangelegenheiten. Er entscheidet über alle nicht der Verbandsversammlung, dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer obliegenden Geschäfte und beschließt insbesondere über

1. Errichtung und Änderung von Unternehmen sowie den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne von § 6 Abs. 3,
2. das Dienstverhältnis und die Besoldung des Geschäftsführers und dessen Stellvertreter sowie über die sonstigen Vergütungen der Dienstkräfte,
3. die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
4. die Sitzungsgelder für den Vorstand,
5. die Durchführung der Verbandsschauen.

Er stellt

6. den Entwurf des Wirtschaftsplanes und
7. den Jahresabschluss auf.

§ 21

SITZUNGEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt dabei die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (2) Wer verhindert ist, teilt dies seinem Stellvertreter oder dem Verband mit, der unverzüglich den Stellvertreter einlädt. Der Stellvertreter nimmt auch ohne Einladung durch den Vorsitzenden anstelle des verhinderten Vorstandsmitgliedes stimmberechtigt an der Sitzung teil.
- (3) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (4) An allen Sitzungen nimmt der Geschäftsführer teil. Er kann weitere Dienstkräfte hinzuziehen.

§ 22

BESCHLIESSEN IM VORSTAND

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt § 17 Abs. 3 sinngemäß.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen und hierbei auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen; die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Ein auf schriftlichem Wege erzielter Beschluss ist gültig, wenn mindestens zwölf Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 23

VERTRETUNG DES VERBANDES

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Bei den laufenden Geschäften ist der Geschäftsführer zur Vertretung des Verbandes befugt.
- (3) Verpflichtende Erklärungen sind von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen; bei laufenden Geschäften genügt die Unterschrift des Geschäftsführers.

§ 24

GESCHÄFTE DES VORSITZENDEN

- (1) Dem Vorsitzenden obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung, der Vorstand oder der Geschäftsführer berufen sind.
- (2) Der Vorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Angelegenheiten des Verbandes und hört dessen Rat zu wichtigen Geschäften. Er führt den Vorsitz im Vorstand und leitet die Verbandsversammlung.
- (3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden haben seine Stellvertreter gleiche Befugnisse.

§ 25

GESCHÄFTE DES GESCHÄFTSFÜHRERS

- (1) Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes mit dem Vorsitzenden vor. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Seine Rechte und Pflichten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer die Entscheidung über einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder über einen Einzelfall übertragen und entziehen.
- (2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Die Entscheidungen sind dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung vorzulegen. Der Vorstand kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (3) Bei Verhinderung des Geschäftsführers hat sein Stellvertreter gleiche Befugnisse.

§ 26

WIRTSCHAFTSPLAN

- (1) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan beizufügen. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung – EigVO (GV. NW. 1988 S. 324) gelten entsprechend.
- (3) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind §§ 19, 21, 22 Abs. 1 und 3, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.

- (4) Der von der Verbandsversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Bezirksregierung anzuzeigen.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und die Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 2. höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- (6) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Bezirksregierung unverzüglich anzuzeigen.

§ 27

FINANZPLANUNG

- (1) Der Verband hat seiner Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr.
- (2) In dem Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten des Vermögensplanes nach Jahren gegliedert darzustellen.
- (3) Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 28

VORLÄUFIGE WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

Ist der Wirtschaftsplan bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so darf der Verband

1. nur Ausgaben leisten, um
 - a) die bestehenden Einrichtungen in geordnetem Gang zu halten,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Wirtschaftsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,
2. die feststehenden Einnahmen nach den Sätzen des Vorjahres forterheben,
3. im Rahmen der Genehmigungen des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite aufnehmen.

§ 29

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

- (1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt.
- (2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Wirtschaftsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den Vermögensplänen späterer Jahre gesichert erscheint.
- (3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Wirtschaftsjahres und, wenn der Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung dieses Wirtschaftsplanes. Während des Wirtschaftsjahres nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen brauchen in den Folgejahren nicht nochmals veranschlagt zu werden, für sie sind im Fälligkeitsjahr Wirtschaftsplanmittel bereitzustellen.

§ 30

KREDITE

- (1) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Soweit Kredite zur Umschuldung aufgenommen werden, ist dies nicht auf den im Beschluss nach § 26 Abs. 1 der Satzung festgelegten Gesamtbedarf an Krediten anzurechnen.
- (2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.
- (3) Der Verband soll zur Sicherung von Krediten keine Sicherheiten bestellen.

§ 31

KASSENKREDITE

Zur rechtzeitigen Leistung seiner Ausgaben kann der Verband Kassenkredite bis zu dem im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

§ 32

RÜCKLAGEN

- (1) Der Verband soll zur Sicherung der Wirtschaftsführung - getrennt für die Gewässerunterhaltung, für den Ausgleich der Wasserführung und den Gewässerausbau sowie für die Abwasserbeseitigung - eine allgemeine Rücklage und für Zwecke des Vermögensplans Sonderrücklagen ansammeln.

- (2) Die allgemeine Rücklage soll die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck soll ein Betrag vorhanden sein, der sich auf zwei vom Hundert der Ausgaben des Erfolgsplanes nach dem Durchschnitt der drei dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahre beläuft.
- (3) In den Sonderrücklagen sollen Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögensplan künftiger Jahre angesammelt werden.
- (4) Die Mittel der Rücklagen sollen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend angelegt werden. Sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig verfügbar sein; solange sie nicht benötigt werden, können sie als innere Darlehen im Vermögensplan verwendet werden.

§ 33

ERWERB, VERWALTUNG UND VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN

- (1) Der Verband soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wird.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Der Verband kann Vermögensgegenstände, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern.

§ 34

JAHRESABSCHLUSS

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus einer Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anlagennachweis, dem Lagebericht und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 35

BILANZ

- (1) Die Bilanz ist, unbeschadet einer weiteren Gliederung, nach Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 EigVO zu erstellen. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 HGB finden keine Anwendung.
- (2) Das Stammkapital des Verbandes beträgt 66.500.000 Euro.
- (3) Zuschüsse zu Investitionen werden als Passivposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Investition aufgelöst.

§ 36

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG, ERFOLGSÜBERSICHT

- (1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, unbeschadet einer weiteren Gliederung, nach Anlage 4 zu § 23 Abs. 1 EigVO zu erstellen.
- (2) Über die in den §§ 4 bis 7 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben, Geschäftsbereiche und Betriebszweige ist eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die alle Erträge und Aufwendungen im Querschnitt aufzeigt. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Geschäftsbereiche / Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 37

ANHANG, ANLAGENNACHWEIS

- (1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 HGB mit der Maßgabe, dass die Angaben
 - a) nach Nr. 9 über die vom Verband gewährten Leistungen für den Geschäftsführer und für sonstige für den Verband in leitender Funktion tätigen Personen sowie für die Mitglieder des Vorstandes und
 - b) nach Nr. 10 für den Geschäftsführer und die Mitglieder des Vorstandes zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 HGB finden keine Anwendung.
- (2) In einem Anlagennachweis ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen.

§ 38

LAGEBERICHT

- (1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind mindestens der Geschäftsverlauf und die Lage des Verbandes darzustellen, und zwar so, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (2) Im Lagebericht ist, unbeschadet einer weiteren Darstellung, auch einzugehen auf die in § 25 Abs. 2 EigVO aufgelisteten und für den Verband bedeutenden Änderungen und Entwicklungen.

§ 39

PRÜFUNG UND ENTLASTUNG

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres mit allen Unterlagen der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zuzuleiten.

- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 1. der Wirtschaftsplan und die für den Jahresabschluss nach § 26 der Satzung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind,
 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und der Jahresabschluss sowie die Nachweisungen über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind und mit dem WVG, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,
 3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
 4. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz gegeben ist.

§ 40

BEITRAGSPFLICHT

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verpflichtung zur Zahlung von Abwasserabgaben erforderlich sind.
- (2) Beitragspflichtig sind diejenigen Mitglieder, deren gesamter Jahresbeitrag den in dem Beschluss zum Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres festgesetzten Mindestbeitrag erreicht oder überschreitet.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit der Begründung der Mitgliedschaft im Verband gemäß § 3 der Satzung.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das Mitglied aus dem Verband entlassen hat. Das Mitglied bleibt verpflichtet, die bis zu seiner Entlassung ihm durch die Zustellung des Beitragsbescheides bekanntgegebenen Beiträge zu zahlen.
- (5) Ein ausgeschiedenes Mitglied kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können.
- (6) Bei der Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes finden die Absätze 4 und 5 entsprechende Anwendung.

§ 41

SONDERBEITRÄGE FÜR MITGLIEDER

Mitglieder, die Sonderleistungen des Verbandes verursachen, sind verpflichtet, zusätzlich zu den Verbandsbeiträgen gemäß § 40 Abs. 1 einen Sonderbeitrag zu leisten. Sonderleistungen werden durch ein Mitglied verursacht, wenn der Verband seine Aufgaben für dieses Mitglied nur durch zusätzliche Leistungen oder Investitionen, insbesondere durch zusätzliche Errichtung, Änderung, Inbetriebnahme von Verbandsanlagen oder durch vermehrten Einsatz von Arbeitskräften, Geräten oder Material erfüllen kann. Die Höhe des Sonderbeitrages wird nach dem Umfang der Sonderleistungen des Verbandes ermittelt und festgelegt.

§ 42

KOSTENERSTATTUNGSPFLICHT

- (1) Ein neu aufgenommenes oder zugewiesenes Mitglied hat die Aufwendungen für besondere Einrichtungen, die zu seinem Anschluss an Verbandsanlagen und zu ihrer Mitbenutzung erforderlich sind, neben den Verbandsbeiträgen zu tragen.
- (2) Stellt der Verband im Auftrage Dritter Anlagen her, betreibt oder unterhält oder beseitigt er sie, so sind von dem Dritten die dem Verband für seine Tätigkeit entstehenden Kosten zu erstatten.
- (3) Die Kostenerstattungsansprüche kann der Verband wie Beiträge erheben.

§ 43

ERSTATTUNGSANSPRÜCHE DES VERBANDES GEGEN SEINE MITGLIEDER

- (1) Erfüllt ein Mitglied seine sich aus § 9 Abs. 1 bis 3 der Satzung ergebenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig und wird der Verband deshalb zu höheren Abwasserabgaben herangezogen, so ist das Mitglied verpflichtet, dem Verband die Mehrabgaben zu erstatten. Die Erstattungsbeträge können vom Verband wie Beiträge erhoben werden.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen seine sich aus den Vorschriften dieser Satzung, des LWG, des WHG, des WVG ergebenden Pflichten und entsteht dadurch dem Verband ein Schaden, so ist das Mitglied verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Die Schadensersatzansprüche können in voller Höhe vom Verband wie Beiträge geltend gemacht und erhoben werden.
- (3) Wird der Verband zu Abwasserabgaben für Abwasser veranlagt, für das keine Beiträge gemäß §§ 51 bis 57 erhoben werden, so ist das Mitglied verpflichtet, dem Verband diese Abgaben zu erstatten. Die Erstattungsbeträge können vom Verband wie Beiträge erhoben werden.

§ 44

MASSSTÄBE DES BEITRAGSVERHÄLTNISSES

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen; hierzu rechnen auch die Mehrkosten, die dem Verband bei der Gewässerunterhaltung durch Anlagen in oder an Gewässern entstehen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich zu nutzen; zu den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, gehört auch die Erfüllung der Pflicht zur Zahlung von Abwasserabgaben. Der Unterhaltungsaufwand für die im Verbandsgebiet liegenden Gewässer wird auf die Verbandsmitglieder nach den Vorschriften dieser Satzung umgelegt; § 64 LWG findet keine Anwendung.

- (2) Maßstäbe für die Beitragsverteilung sind danach
1. für die Gewässerunterhaltung der Umfang des Vorteils und der Erschwerung (§§ 46, 47, 48),
 2. für den Ausgleich der Wasserführung und für den Gewässerausbau der Umfang des Vorteils (§§ 49, 50),
 3. für die Abwasserbeseitigung - mit Ausnahme der Sonderbauwerke gemäß § 53 LWG NW (Regenüberlaufbecken) - der Umfang der schädigenden Einwirkungen (§§ 51 bis 56),
 4. für Sonderbauwerke gemäß § 53 LWG NW die der Dimensionierung der einzelnen Anlagen zugrunde liegenden befestigten Flächen (A_{red}) sowie der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Investitionsaufwand,
 5. für die Niederschlagswasserabgabe die Zahl der Einwohner der nicht befreiten Kanalisationsnetze, die Fremdwassermenge gemäß § 52 (3) und der entsprechende Beiwert nach § 53.

§ 45

ERMITTLUNG DES BEITRAGSBEDARFS UND DES BEITRAGSSATZES

- (1) Die Beiträge sind nach den Aufwendungen des Verbandes getrennt zu ermitteln und festzusetzen für die Gewässerunterhaltung, für den Ausgleich der Wasserführung und den Gewässerausbau und für die Abwasserbeseitigung.
Bei der Ermittlung der Beiträge für die Abwasserbeseitigung ist zu unterscheiden zwischen den Beiträgen für die Sonderbauwerke gemäß § 53 LWG, den übrigen Anlagen zur Abwasserbeseitigung und den Beiträgen für die Abwasserabgabe für verschmutztes Niederschlagswasser (Niederschlagswasserabgabe).
Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes (z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw.) nicht gedeckten Ausgaben des Erfolgsplanes ausgleichen (Beitragsbedarf).
Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage beschlossen wird.
- (2) Beitragsfähige Aufwendungen sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten. Hierzu gehören auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht. Ausgangswerte für die Abschreibungen sind die Wiederbeschaffungszeitwerte und für die Verzinsung des aufgewandten Kapitals die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen für Abnutzung (Restbuchwerte). Zu den Aufwendungen gehört auch die vom Verband zu zahlende Abwasserabgabe.
- (3) Die Kosten für die „Allgemeine Verwaltung“ werden auf den Beitragsbedarf für die Gewässerunterhaltung, für den Ausgleich der Wasserführung und den Gewässerausbau und für die Abwasserbeseitigung nach dem Verhältnis der Endsummen der Abschnitte der jeweiligen Geschäftsbereiche des Erfolgsplanes verteilt.

- (4) Die Kosten für das Verbandslaboratorium werden auf den Beitragsbedarf für die Gewässerunterhaltung und für die Abwasserbeseitigung nach dem Verhältnis der Endsummen der Abschnitte der jeweiligen Geschäftsbereiche des Erfolgsplanes verteilt.
- (5) Die Beitragssätze werden im Wirtschaftsplan durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Zur Festsetzung der Beitragssätze sind unter Zugrundelegung der Beitragsmaßstäbe (§§ 46 bis 56) Wertzahlen zu ermitteln. Der Beitragsbedarf dividiert durch die Summe der Wertzahlen ergibt den jeweiligen Beitragssatz.

§ 46

VERTEILUNG DER BEITRÄGE FÜR DIE GEWÄSSERUNTERHALTUNG

Der Beitragsbedarf für die Gewässerunterhaltung wird verteilt auf:

- (1) die Mitglieder, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer),
- (2) die Gemeinden nach dem Umfang des Vorteils für den Bereich, aus dem den zu unterhaltenen Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Auf die Gemeinden wird nach dem Umfang des Vorteils nur der Beitragsbedarf verteilt, der nach Abzug der auf die Erschwerer nach Nr. 1 entfallenden Beiträge verbleibt.

§ 47

BEITRAGSMASSTÄBE FÜR ERSCHWERER DER GEWÄSSERUNTERHALTUNG

- (1) Der Umfang der Erschwerung bestimmt sich
 1. für die Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser über kommunale Entwässerungsanlagen nach dem Produkt aus der Größe der entwässerten Flächen der Gemeinden nach dem Stande am 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Vorjahres, einem mittleren Befestigungsgrad dieser Flächen bei den Gemeinden im Verbandsgebiet von 52 %, einem Minderungsfaktor für die Ableitung von Niederschlagswasser von diesen Flächen über kommunale Kläranlagen von 70 % und einer durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge im Verbandsgebiet von 950 mm;
 2. für die Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser von öffentlichen Verkehrsflächen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten nach dem Produkt aus der Größe der befestigten Verkehrsflächen nach dem Stande am 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Vorjahres und einer durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge im Verbandsgebiet von 950 mm;
 3. für das direkte Einleiten von Wasser und Abwasser in Gewässer nach dem Produkt aus Jahreswassermenge und Verschmutzungsgrad. Die Jahreswassermenge nach dem Stande am 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Vorjahres, abgerundet auf volle 1.000 Kubikmeter, ist von dem Einleiter nachzuweisen. Erfolgt kein Nachweis durch den Einleiter, ist die Menge dem die Einleitung zulassenden Bescheid nach dem Stande am 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Vorjahres zu entnehmen. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor und wird die Einleitungsmenge auch nicht vom Einleiter nachgewiesen, wird sie vom Verband geschätzt.

Der Verschmutzungsgrad wird durch Beiwerte ausgedrückt;

4. für Anlagen im und am Gewässer, durch die die Gewässerunterhaltung erschwert wird,
bei Brücken, Durchlässen und Verrohrungen nach dem Durchmesser bzw. der lichten Höhe, der Länge und der Anzahl der Anlagen,
bei Ufermauern nach der Länge und der Anzahl der Anlagen,
bei Stauanlagen nach der Anzahl der Anlagen.
- (2) Der von den Erschwerern aufzubringende Anteil an dem Beitragsbedarf für die Gewässerunterhaltung wird als Vomhundertsatz des Gesamtaufwands festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 verteilt. Die Verteilung sowie die Beiwerte gemäß Absatz 1 Nr. 3 ergeben sich aus der beigefügten Tabelle 1, die Bestandteil der Satzung ist. Der Anteil an dem Erschwereranteil durch Anlagen im und am Gewässer nach Abs. 1 Nr. 4 in einem Gemeindegebiet, für die nicht nach § 46 Nr. 1 einzelne Mitglieder beitragspflichtig sind, entfällt auf die betreffende Gemeinde.

§ 48

BEITRAGSMASSSTÄBE FÜR GEMEINDEN FÜR DIE GEWÄSSERUNTERHALTUNG

Der Umfang des Vorteils für Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet bestimmt sich zu 90 % nach dem Produkt aus der Gemeindegebietsfläche im Verbandsgebiet, die zum seitlichen Einzugsgebiet fließender sonstiger Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG gehört und aus der in Tabelle 2 festgesetzten Messzahl M1 sowie zu 10 % nach dem Produkt aus der Gemeindegebietsfläche im Verbandsgebiet, die zum seitlichen Einzugsgebiet fließender sonstiger Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG gehört und aus der in Tabelle 3 festgesetzten Messzahl M2.

Die Tabellen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 49

VERTEILUNG DER BEITRÄGE FÜR DEN AUSGLEICH DER WASSERFÜHRUNG UND FÜR DEN GEWÄSSERAUSBAU

Der Beitragsbedarf für den Ausgleich der Wasserführung und für den Gewässerausbau wird auf die Gemeinden nach dem Umfang des Vorteils verteilt.

§ 50

BEITRAGSMASSSTÄBE FÜR DEN UMFANG DES VORTEILS DURCH DEN AUSGLEICH DER WASSERFÜHRUNG UND DEN GEWÄSSERAUSBAU

- (1) Der Umfang des Vorteils für die Gemeinden bestimmt sich nach dem Produkt aus der Gemeindegebietsfläche im Verbandsgebiet, die zum seitlichen Einzugsgebiet fließender sonstiger Gewässer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 LWG gehört, aus der dem Bau der gemeindlichen Kanalisationsanlage zugrunde liegenden Bemessungsregenspende und aus der Bebauungsdichte, ermittelt aus der Größe des zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeindegebietes und

der Einwohnerzahl des zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeindegebietes nach dem Stande am 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Vorvorjahres.

- (2) Leiten Mitgliedsgemeinden mit Zustimmung des Verbandes das Niederschlagswasser über ihre Entwässerungsanlagen in Anlagen außerhalb des Verbandsgebietes ab, wird zur Ermittlung der Werte nach Absatz 1 die Bebauungsdichte für diese entwässerten Flächen nur zu drei Viertel zugrundegelegt.

§ 51

VERTEILUNG DER BEITRÄGE FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG

- (1) Der Beitragsbedarf für die Beseitigung von Schmutzwasser wird auf die Mitglieder der Gruppen 1 und 2 nach dem Umfang der schädigenden Einwirkungen verteilt.
- (2) Der Beitragsbedarf für vom Verband zu zahlende Abwasserabgabe für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser und die dazugehörigen Aufwendungen wird auf die Mitglieder der Gruppe 1 nach Wertzahlen verteilt.
- (3) Der Umfang der schädigenden Einwirkungen im Sinne des Absatzes 1 wird bestimmt durch das Produkt aus Menge und Verschmutzungsgrad des Abwassers. Die Menge des Abwassers wird für die Mitglieder der Gruppe 1 gemäß § 52, für die Mitglieder der Gruppe 2 gemäß § 55 bestimmt. Der Verschmutzungsgrad wird durch Beiwerte ausgedrückt.
- (4) Der Beitragsbedarf der Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Sonderbauwerke wird auf die Mitglieder der Gruppe 1 nach dem Verhältnis der den einzelnen Anlagen zugeordneten befestigten Flächen (A_{red}) zur Gesamtsumme aller dieser befestigten Flächen verteilt. Die beitragsfähigen Aufwendungen der Investitions- und Finanzierungskosten der Sonderbauwerke werden je Anlage der Gemeinde zugerechnet, die über ihre öffentliche Kanalisation Abwasser dieser Anlage zuführt.

§ 52

ERMITTLUNG DER ABWASSERMENGE DER MITGLIEDER DER GRUPPE 1

- (1) Als Abwassermenge gilt die der Verbandsanlage im Bezugszeitraum (§ 55) insgesamt zugeleitete Abwassermenge abzüglich der Abwassermenge der beitragspflichtigen Mitglieder der Gruppe 2. Das Abwasser besteht aus Schmutzwasser und Fremdwasser (Niederschlagswasser, Grundwasser, Bachwasser).
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt der durchschnittliche jährliche Wasserverbrauch eines Einwohners von 55 Kubikmetern (Mittelwert), multipliziert mit der Einwohnerzahl der Gemeinde nach dem Stande des 31. Dezember des Vorvorjahres.
- (3) Als Fremdwassermenge gilt die Abwassermenge gemäß Absatz 1 abzüglich der Schmutzwassermenge gemäß Absatz 2.

- (4) Liegen mehrere Gemeinden im Einzugsbereich einer Verbandsanlage und kann die auf die einzelne Gemeinde entfallende Abwassermenge nicht gemessen werden, wird die Abwassermenge anteilig entsprechend der an die Anlage angeschlossenen Einwohner nach dem Stand des 31. Dezember des Vorjahres auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

§ 53

FESTLEGUNG DES VERSCHMUTZUNGSGRADES DES ABWASSERS DER MITGLIEDER DER GRUPPE 1

Der Beiwert beträgt für Schmutzwasser 1,0 und für Fremdwasser 0,2.

§ 54

ERMITTLUNG DER WERTZAHLEN FÜR DIE NIEDERSCHLAGSWASSERABGABE DER MITGLIEDER DER GRUPPE 1

Die Wertzahlen für die Niederschlagswasserabgabe ermitteln sich als Summe der Schmutzwassermenge der betroffenen Einwohner einer Gemeinde, für die gemäß Abwasserabgabengesetz Niederschlagswasserabgabe gezahlt werden muss, und der Fremdwassermenge der Gemeinde im gleichen Zeitraum.

Als Schmutzwassermenge gilt der durchschnittliche jährliche Wasserverbrauch eines Einwohners von 55 Kubikmetern (Mittelwert), multipliziert mit der betroffenen Einwohnerzahl der Gemeinde nach dem Stande des 31. Dezember des Vorjahres.

§ 55

ERMITTLUNG DER ABWASSERMENGE DER MITGLIEDER DER GRUPPE 2

- (1) Als Abwassermenge gilt die für das Grundstück aus öffentlichen und/oder anderen Wasserversorgungsanlagen bzw. Niederschlagswasser-Sammelanlagen bezogene Wassermenge des Bezugszeitraumes; als Bezugszeitraum gilt das dem Veranlagungsjahr vorausgehende Vorjahr oder das spätestens am 31. März des Vorjahres endende Wirtschaftsjahr des jeweiligen Wasserlieferanten.

Wasser, das zur Dampferzeugung verwendet, und Kühlwasser, das nicht einer Verbandsanlage (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) zugeführt wird, wird in der nachgewiesenen Menge von der bezogenen Wassermenge abgezogen. Ebenso wird die in Haushalten auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge abgezogen; ist ein Nachweis nicht möglich, wird diese Menge unter Berücksichtigung des Mittelwertes (§ 52 Absatz 2) vom Verband geschätzt.

Die so errechnete Menge wird pauschal um zehn Prozent gemindert. Mit diesem Abzug gelten alle weiteren Wasserverluste, die im Betrieb auftreten sowie die Wassermengen, die in der Produktion verbleiben, abgefahren werden oder im Untergrund versickern, als erfasst, es sei denn, dass das Mitglied durch zuverlässige Unterlagen höhere Wasserverluste nachweist.

- (2) Wird die Abwassermenge einwandfrei nachgewiesen, so gilt diese Menge. Hiervon wird bei gleichzeitiger Einleitung von Regenwasser je Quadratmeter befestigte angeschlossene Fläche ein Kubikmeter pro Jahr abgezogen.

- (3) Wird Wasser erstmals im Laufe des Veranlagungsjahres oder des Vorjahres bezogen, so wird die der Veranlagung zugrundezulegende jährliche Wassermenge durch den Verband geschätzt.

§ 56

ERMITTLUNG DES VERSCHMUTZUNGSGRADES DES ABWASSERS DER MITGLIEDER DER GRUPPE 2

- (1) Die Beiwerte ergeben sich aus der beigefügten Tabelle 4, die Bestandteil der Satzung ist. Sie werden aufgrund von Untersuchungen durch den Verband ermittelt. In dem der Veranlagung zugrundeliegenden Bezugszeitraum werden von jedem Abwasserstrom unterschiedlichen Herkunftsbereichs mindestens drei Proben untersucht. Dabei wird der Beiwert jeder Probe ermittelt; maßgebend für diesen Beiwert ist der ungünstigste Analysenwert der in Tabelle 4 aufgeführten Parameter. Der Verband kann auf eine Untersuchung verzichten, wenn aufgrund der Abwasserherkunft zu erwarten ist, dass der Beiwert von 1,0 nicht überschritten wird. Bei einer grundlegenden, mit dem Verband abgesprochenen Umstellung der Abwasservorbehandlung kann der Verband eine Probe zur Sonderprobe erklären und somit für die Beitragsermittlung nicht werten.
- (2) Der Veranlagung wird das arithmetische Mittel aus den Beiwerten aller Einzelproben zugrunde gelegt. Dabei wird auf eine Dezimale auf- oder abgerundet; weicht der höchste Beiwert um mehr als 10 vom Hundert vom zweithöchsten ab, so wird, um nichtrepräsentative Höchstwerte auszuschließen, anstelle des höchsten der zweithöchste Beiwert zuzüglich 1/10 des höchsten Beiwertes angesetzt. Proben, die im Zusammenhang mit der Erhebung von Sonderbeiträgen (§ 41) untersucht werden, bleiben bei der Veranlagung unberücksichtigt. Werden innerhalb eines Zeitraumes von längstens zwei Wochen im Rahmen einer Untersuchungsserie mehrere Proben entnommen und einzelne Beiwerte ermittelt, werden diese - nach ihrem arithmetischen Mittel - zu einem Beiwert, der der Ermittlung des Verbandsbeitrages zugrundezulegen ist, zusammengezogen.

§ 57

ERMITTLUNG DER ABWASSERMENGE UND DES VERSCHMUTZUNGSGRADES DES ABWASSERS VON NEU HINZUGEZOGENEN MITGLIEDERN DER GRUPPE 2

- (1) Wird ein Mitglied im Laufe eines Jahres neu zugewiesen oder leitet ein Mitglied erstmals Abwasser in die Kanalisation ein, so werden die der Beitragserhebung zugrundezulegende Abwassermenge und der Verschmutzungsgrad im ersten Jahr der Beitragserhebung vorläufig geschätzt. Diese vorläufige Schätzung erfolgt anhand der bis zur Entstehung der Beitragspflicht bezogenen Wassermengen aus öffentlichen und/oder anderen Wasserversorgungsanlagen und des aufgrund von drei Proben ermittelten Verschmutzungsgrades des Abwassers. § 56 Abs. 1 Satz 5 findet entsprechende Anwendung. Ist eine Schätzung auf dieser Basis nicht möglich, so ist die Schätzung aufgrund von Daten vergleichbarer Betriebe vorzunehmen.
- (2) Im zweiten Jahr der Beitragserhebung nach der Entstehung der Beitragspflicht ist für die Beitragserhebung die im Vorjahr bezogene Wassermenge und der im Vorjahr ermittelte Verschmutzungsgrad der Beitragserhebung zugrundezulegen, zugleich ist aufgrund dieser Abwassermenge und dieses Verschmutzungsgrades die endgültige Abrechnung für das erste Jahr der Beitragspflicht vorzunehmen.

§ 58

FESTSTELLUNG DER VERANLAGUNGSGRUNDLAGEN

- (1) Die Mitglieder, ihre Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten und Nichtmitglieder, für die das Vorverfahren zur Eingliederung in den Verband eingeleitet worden ist, sind verpflichtet, auf ihre Kosten dem Verband alle für die Veranlagung notwendigen Angaben wahrheitsgetreu und rechtzeitig zu machen und ihn notwendige Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen. Die Möglichkeit zur Entnahme von Abwasserproben an den dafür vorgesehenen Stellen muss jederzeit gewährleistet sein.
- (2) Der Verband kann von den Mitgliedern der Gruppe 2 verlangen, geeignete Wassermesser für die Eigenförderung, für die Kühlwassermenge, für die Wassermenge zur Dampferzeugung, für die in Haushalten auf dem Grundstück verbrauchte Wassermenge sowie für die Abwassermenge einzubauen und regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit nachprüfen zu lassen.
- (3) Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nicht nach, wird es vom Verband eingeschätzt.

§ 59

ERHEBUNG DER VERBANDSBEITRÄGE

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid, der den beitragspflichtigen Mitgliedern mit den erforderlichen Erläuterungen und der Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt wird.
- (2) Die Beiträge werden auf volle Euro auf- oder abgerundet und sind in vierteljährlichen gleichen Teilbeträgen fällig und am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an den Verband abzuführen. Durch Beschluss des Vorstandes können andere Termine festgesetzt werden.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides sind von den Mitgliedern Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (4) Die gemäß §§ 41, 42 und 43 zu entrichtenden Sonderbeiträge oder zu erstattenden Kosten werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 60

RECHTLICHE EIGENSCHAFT DER BEITRÄGE

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 WVG) ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 61

VERJÄHRUNG

Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 62

SÄUMNIS

- (1) Bei Überschreitung von Zahlungsterminen ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von einem Prozent des ausstehenden Betrages zu erheben. Säumniszuschläge werden wie Beiträge erhoben.
- (2) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Zahlung durch Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln.

§ 63

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

- (1) Die auf Gesetz und Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden.
- (2) Vollstreckungsbehörden sind die Gemeinden. Sie können Ersatz ihrer Vollstreckungskosten fordern.
- (3) Auf Antrag des Verbandes kann die Aufsichtsbehörde eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

§ 64

RECHTSBEHELFSVERFAHREN

- (1) Gegen Bescheide des Verbandes kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Offensichtliche Fehler bei der Veranlagung kann der Geschäftsführer berichtigen.
- (2) Die Erhebung einer Klage befreit nicht von der Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen.
- (3) Im Übrigen richtet sich das Rechtsbehelfsverfahren nach den Bestimmungen des Justizgesetzes NRW und der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 65

ORDNUNGSGEWALT

- (1) Der Vorsitzende sowie der Geschäftsführer können auf Gesetz und Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen. Die Mitglieder des Verbandes haben diese Anordnungen zu befolgen.
- (2) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Verbandes, die gegen Anordnungen gemäß Absatz 1 verstoßen, mit Ordnungsstrafen bis zu 250,00 Euro belegen. Er kann Anordnungen gemäß Absatz 1 durch Zwangsmittel durchsetzen.

§ 66

DIENSTKRÄFTE

Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter, der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes. Der Vorsitzende stellt die Dienstkräfte im Rahmen des Stellenplanes an und entlässt sie, soweit er nicht diese Befugnisse auf den Geschäftsführer überträgt. Die Anstellung und Entlassung der Arbeiter obliegt im Rahmen des Stellenplanes dem Geschäftsführer.

§ 67

BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Bekanntmachungen für die Verbandsmitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.
- (2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.
- (3) Die Satzung und ihre Änderungen werden in dem Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

§ 68

AUFSICHT

- (1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Bezirksregierung in Düsseldorf.
- (2) Obere und zugleich oberste Aufsichtsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen.
- (3) Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Verband seine Angelegenheiten nach Gesetz und Satzung verwaltet.

§ 69

TEILNAHME AN SITZUNGEN

An den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes nimmt die Aufsichtsbehörde teil. Die Behörde ist zu den Sitzungen einzuladen. Sie erhält die Niederschriften, die Wirtschaftspläne und die Jahres- oder Lageberichte.

§ 70

VON STAATLICHER GENEHMIGUNG ABHÄNGIGE GESCHÄFTE

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen über 250.000,00 Euro,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Absatz 1 angegebenen Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 71

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 14. August 1973, zuletzt geändert am 28. April 1977, Abl.Reg.Ddf. 1977 S. 167, außer Kraft.

Satzung	vom	14. Aug. 1973 -	Abl.Reg.Ddf. 1973	S.353
Änderung	vom	09. Dez. 1975 -	Abl.Reg.Ddf. 1975	S.490
Änderung	vom	10. Dez. 1975 -	Abl.Reg.Ddf. 1975	S.491
Änderung	vom	15. Dez. 1976 -	Abl.Reg.Ddf. 1976	S.582
Änderung	vom	31. März 1977 -	Abl.Reg.Ddf. 1977	S.136
Änderung	vom	01. Apr. 1977 -	Abl.Reg.Ddf. 1977	S.137
Änderung	vom	28. Apr. 1977 -	Abl.Reg.Ddf. 1977	S.167
Neufassung	vom	11. Dez. 1980 -	Abl.Reg.Ddf. 1980	S.326
Berichtigung	vom	15. Jan. 1981 -	Abl.Reg.Ddf. 1981	S.022
Änderung	vom	27. Nov. 1981 -	Abl.Reg.Ddf. 1981	S.412
Änderung	vom	03. Dez. 1982 -	Abl.Reg.Ddf. 1982	S.453
Änderung	vom	09. Dez. 1983 -	Abl.Reg.Ddf. 1983	S.421
Änderung	vom	06. Dez. 1984 -	Abl.Reg.Ddf. 1984	S.400
Änderung	vom	02. Dez. 1985 -	Abl.Reg.Ddf. 1985	S.351
Änderung	vom	15. Dez. 1987 -	Abl.Reg.Ddf. 1987	S.304
Änderung	vom	13. Dez. 1988 -	Abl.Reg.Ddf. 1988	S.319
Änderung	vom	12. Dez. 1989 -	Abl.Reg.Ddf. 1989	S.288
Berichtigung	vom	17. Jan. 1990 -	Abl.Reg.Ddf. 1990	S.032
Änderung	vom	11. Dez. 1990 -	Abl.Reg.Ddf. 1990	S.296
Änderung	vom	11. Dez. 1991 -	Abl.Reg.Ddf. 1991	S.314
Änderung	vom	03. Dez. 1992 -	Abl.Reg.Ddf. 1992	S.333
Änderung	vom	23. Febr. 1994 -	Abl.Reg.Ddf. 1994	S.046
Änderung	vom	14. Dez. 1994 -	Abl.Reg.Ddf. 1994	S.293
Änderung	vom	06. Dez. 1995 -	Abl.Reg.Ddf. 1995	S.458
Änderung	vom	11. Dez. 1996 -	Abl.Reg.Ddf. 1996	S.497
Änderung	vom	27. Nov. 1997 -	Abl.Reg.Ddf. 1997	S.351
Änderung	vom	26. Nov. 1998 -	Abl.Reg.Ddf. 1998	S.306
Änderung	vom	01. Dez. 1999 -	Abl.Reg.Ddf. 1999	S.307
Berichtigung	vom	23. Dez. 1999 -	Abl.Reg.Ddf. 1999	S.003
Änderung	vom	04. Dez. 2000 -	Abl.Reg.Ddf. 2000	S.350
Änderung	vom	28. Nov. 2001 -	Abl.Reg.Ddf. 2001	S.343
Änderung	vom	20. Nov. 2002 -	Abl.Reg.Ddf. 2002	S.408
Änderung	vom	16. Dez. 2003 -	Abl.Reg.Ddf. 2004	S.002
Änderung	vom	21. Dez. 2006 -	Abl.Reg.Ddf. 2006	S.496
Änderung	vom	15. Dez. 2008 -	Abl.Reg.Ddf. 2009	S.029
Berichtigung	vom	19. Jan. 2009 -	Abl.Reg.Ddf. 2009	S.078
Änderung	vom	28. Jan. 2010 -	Abl.Reg.Ddf. 2010	S.037
Änderung	vom	20. Dez. 2010 -	Abl.Reg.Ddf. 2010	S.465
Änderung	vom	13. Dez. 2012 -	Abl.Reg.Ddf. 2012	S.492
Berichtigung	vom	10. Jan. 2013 -	Abl.Reg.Ddf. 2013	S.004
Änderung	vom	19. Dez. 2013 -	Abl.Reg.Ddf. 2013	S.438
Berichtigung	vom	06. Feb. 2014 -	Abl.Reg.Ddf. 2014	S.072
Änderung	vom	18. Dez. 2014 -	Abl.Reg.Ddf. 2014	S.541
Änderung	vom	07. Jan. 2016 -	Abl.Reg.Ddf. 2016	S.009
Änderung	vom	21. Dez. 2017 -	Abl.Reg.Ddf. 2017	S.445

TABELLE 1
(ZU § 47 ABS. 2)

Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil am Beitragsbedarf für die Gewässerunterhaltung wird auf 25,3 % des Gesamtaufwands festgesetzt.

Hiervon entfallen auf die Erschwerer nach § 47 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 insgesamt 53,7 %.

Der Beiwert gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 3 beträgt für

mechanisch biologisch behandeltes Abwasser aus kommunalen Klärwerken	1,1
alle sonstigen Einleitungen von Wasser und Abwasser	1,0

Auf die Erschwerer nach § 47 Absatz 1 Nr. 4 entfallen insgesamt 46,3 %, diese verteilen sich auf

Brücken, Durchlässe und Verrohrungen DN>1200mm bzw. H>1200mm	5,9 %
Brücken, Durchlässe und Verrohrungen DN≤1200mm bzw. H≤1200mm	37,5 %
Ufermauern	2,5 %
Stauanlagen	0,4 %

TABELLE 2 (ZU § 48)

Einwohnerdichte je km² des zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeindegebietes nach dem Stande vom 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Vorvorjahres

Messzahl M1

von	bis	
-	600	0,5
601	1.200	1,0
1.201	1.800	1,5
1.801	2.400	2,0
über	2.400	2,5

Leiten Mitgliedsgemeinden - mit Zustimmung des BRW - das Niederschlagswasser über ihre Entwässerungsanlagen in Anlagen außerhalb des Verbandsgebietes ab, beträgt die Messzahl für diese Gebietsteile 0,5.

TABELLE 3 (ZU § 48)

Gewässerdichte je km² des zum Verbandsgebiet gehörenden Gemeindegebietes nach dem Stande vom 31. Dezember des auf das Veranlagungsjahr bezogenen Vorvorjahres

Messzahl M2

von	bis	
-	0,85	0,5
0,851	1,70	1,0
1,701	2,55	1,5
2,551	3,40	2,0
über	3,40	2,5

TABELLE 4 (ZU § 56 ABS. 1)

Beiwert	CSB	BSB ₅	Gesamt-Eisen Aluminium	Quecksilber	Arsen	Cadmium	Gesamt-Chrom Blei Kupfer Nickel	Cobalt Selen	Barium Zink Zinn	leicht freisetzbare Cyanid	AOX	pH-sauer	pH-alkalisch	Gesamt-Phosphor Kohlenwasserstoffe	schwerflüchtige lipophile Stoffe	Phenol-Index nach Destillation Ammonium (NH ₄) - und Ammoniak (NH ₃) - Stickstoff	abfiltrierbare Stoffe	Toxizität
	mg/l	mg/l	jeweils mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	jeweils mg/l	jeweils mg/l	jeweils mg/l	mg/l	mg/l			jeweils mg/l	mg/l	jeweils mg/l	mg/l	Verdünnungs- stufe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1,0	bis 600	bis 300	bis 10	bis 0,050	bis 0,10	bis 0,20	bis 0,50	bis 1,0	bis 2,0	bis 0,20	bis 1,0	6,0 -	10,0	bis 10	bis 100	bis 50	bis 500	16
1,1	720	360	12	0,055	0,11	0,22	0,55	1,1	2,2	0,22	1,1	5,0-5,9	10,1-10,5	12	120	60	480	
1,2	840	420	14	0,060	0,12	0,24	0,60	1,2	2,4	0,24	1,2	4,2-4,9	10,6-10,8	14	140	70	560	24
1,3	960	480	16	0,065	0,13	0,26	0,65	1,3	2,6	0,26	1,3	3,6-4,1	10,9-11,1	16	160	80	640	
1,4	1080	540	18	0,070	0,14	0,28	0,70	1,4	2,8	0,28	1,4	3,1-3,5	11,2-11,3	18	180	90	720	
1,5	1200	600	20	0,075	0,15	0,30	0,75	1,5	3,0	0,30	1,5	2,7-3,0	11,4-11,5	20	200	100	800	32
1,6	1320	660	22	0,080	0,16	0,32	0,80	1,6	3,2	0,32	1,6	2,4-2,6	11,6-11,7	22	220	110	880	
1,7	1440	720	24	0,085	0,17	0,34	0,85	1,7	3,4	0,34	1,7	2,2-2,3	11,8	24	240	120	960	
1,8	1560	780	26	0,090	0,18	0,36	0,90	1,8	3,6	0,36	1,8	2,1	11,9	26	260	130	1040	
1,9	1680	840	28	0,095	0,19	0,38	0,95	1,9	3,8	0,38	1,9	2,0	12,0	28	280	140	1120	
2,0	1800	900	30	0,100	0,20	0,40	1,00	2,0	4,0	0,40	2,0	1,9	12,1	30	300	150	1200	48
2,1	1920	960	32	0,105	0,21	0,42	1,05	2,1	4,2	0,42	2,1			32	320	160	1280	
2,2	2040	1020	34	0,110	0,22	0,44	1,10	2,2	4,4	0,44	2,2			34	340	170	1360	
2,3	2160	1080	36	0,115	0,23	0,46	1,15	2,3	4,6	0,46	2,3	1,8	12,2	36	360	180	1440	
2,4	2280	1140	38	0,120	0,24	0,48	1,20	2,4	4,8	0,48	2,4			38	380	190	1520	
2,5	2400	1200	40	0,125	0,25	0,50	1,25	2,5	5,0	0,50	2,5			40	400	200	1600	64
2,6	2520	1260	42	0,130	0,26	0,52	1,30	2,6	5,2	0,52	2,6			42	420	210	1680	
2,7	2640	1320	44	0,135	0,27	0,54	1,35	2,7	5,4	0,54	2,7	1,7	12,3	44	440	220	1760	
2,8	2760	1380	46	0,140	0,28	0,56	1,40	2,8	5,6	0,56	2,8			46	460	230	1840	
2,9	2880	1440	48	0,145	0,29	0,58	1,45	2,9	5,8	0,58	2,9			48	480	240	1920	
3,0	3000	1500	50	0,150	0,30	0,60	1,50	3,0	6,0	0,60	3,0			50	500	250	2000	
3,1	3120	1560	52	0,155	0,31	0,62	1,55	3,1	6,2	0,62	3,1			52	520	260	2080	
3,2	3240	1620	54	0,160	0,32	0,64	1,60	3,2	6,4	0,64	3,2	1,6	12,4	54	540	270	2160	
3,3	3360	1680	56	0,165	0,33	0,66	1,65	3,3	6,6	0,66	3,3			56	560	280	2240	
3,4	3480	1740	58	0,170	0,34	0,68	1,70	3,4	6,8	0,68	3,4			58	580	290	2320	
3,5	3600	1800	60	0,175	0,35	0,70	1,75	3,5	7,0	0,70	3,5			60	600	300	2400	96
3,6	3720	1860	62	0,180	0,36	0,72	1,80	3,6	7,2	0,72	3,6			62	620	310	2480	
3,7	3840	1920	64	0,185	0,37	0,74	1,85	3,7	7,4	0,74	3,7			64	640	320	2560	
3,8	3960	1980	66	0,190	0,38	0,76	1,90	3,8	7,6	0,76	3,8	1,5	12,5	66	660	330	2640	
3,9	4080	2040	68	0,195	0,39	0,78	1,95	3,9	7,8	0,78	3,9			68	680	340	2720	
4,0	4200	2100	70	0,200	0,40	0,80	2,00	4,0	8,0	0,80	4,0			70	700	350	2800	
4,1	4320	2160	72	0,205	0,41	0,82	2,05	4,1	8,2	0,82	4,1			72	720	360	2880	
4,2	4440	2220	74	0,210	0,42	0,84	2,10	4,2	8,4	0,84	4,2			74	740	370	2960	
4,3	4560	2280	76	0,215	0,43	0,86	2,15	4,3	8,6	0,86	4,3			76	760	380	3040	
4,4	4680	2340	78	0,220	0,44	0,88	2,20	4,4	8,8	0,88	4,4			78	780	390	3120	
4,5	4800	2400	80	0,225	0,45	0,90	2,25	4,5	9,0	0,90	4,5	1,4	12,6	80	800	400	3200	128
4,6	4920	2460	82	0,230	0,46	0,92	2,30	4,6	9,2	0,92	4,6			82	820	410	3280	
4,7	5040	2520	84	0,235	0,47	0,94	2,35	4,7	9,4	0,94	4,7			84	840	420	3360	
4,8	5160	2580	86	0,240	0,48	0,96	2,40	4,8	9,6	0,96	4,8			86	860	430	3440	
4,9	5280	2640	88	0,245	0,49	0,98	2,45	4,9	9,8	0,98	4,9			88	880	440	3520	
5,0	5400	2700	90	0,250	0,50	1,00	2,50	5,0	10,0	1,00	5,0			90	900	450	3600	
5,3	5760	2880	96	0,265	0,53	1,06	2,65	5,3	10,6	1,06	5,3	1,3	12,7	96	960	480	3840	
6,0	6600	3300	110	0,300	0,60	1,20	3,00	6,0	12,0	1,20	6,0			110	1100	550	4400	
6,2	6840	3420	114	0,310	0,62	1,24	3,10	6,2	12,4	1,24	6,2	1,2	12,8	114	1140	570	4560	192
7,0	7800	3900	130	0,350	0,70	1,40	3,50	7,0	14,0	1,40	7,0			130	1300	650	5200	
7,2	8040	4020	134	0,360	0,72	1,44	3,60	7,2	14,4	1,44	7,2	1,1	12,9	134	1340	670	5360	
8,0	9000	4500	150	0,400	0,80	1,60	4,00	8,0	16,0	1,60	8,0			150	1500	750	6000	
8,3	9360	4680	156	0,415	0,83	1,66	4,15	8,3	16,6	1,66	8,3	1,0	13,0	156	1560	780	6240	256
9,0	10200	5100	170	0,450	0,90	1,80	4,50	9,0	18,0	1,80	9,0			170	1700	850	6800	
9,5	10800	5400	180	0,475	0,95	1,90	4,75	9,5	19,0	1,90	9,5	0,9	13,1	180	1800	900	7200	
10,0	11400	5700	190	0,500	1,00	2,00	5,00	10,0	20,0	2,00	10,0			190	1900	950	7600	
11,0	12600	6300	210	0,550	1,10	2,20	5,50	11,0	22,0	2,20	11,0	0,8	13,2	210	2100	1050	8400	
12,0	13800	6900	230	0,600	1,20	2,40	6,00	12,0	24,0	2,40	12,0			230	2300	1150	9200	384
12,8	14760	7380	246	0,640	1,28	2,56	6,40	12,8	25,6	2,56	12,8	0,7	13,3	246	2460	1230	9840	
14,8	17160	8580	286	0,740	1,48	2,96	7,40	14,8	29,6	2,96	14,8	0,6	13,4	286	2860	1430	11440	
15,0	17400	8700	290	0,750	1,50	3,00	7,50	15,0	30,0	3,00	15,0			290	2900	1450	11600	512
17,0	19800	9900	330	0,850	1,70	3,40	8,50	17,0	34,0	3,40	17,0	0,5	13,5	330	3300	1650	13200	
20,0	23400	11700	390	1,000	2,00	4,00	10,00	20,0	40,0	4,00	20,0			390	3900	1950	15600	

Zwischenwerte für die in der Tabelle nicht aufgeführte Mess- und/oder Beiwerte werden ab Beiwert 1,1 bis Beiwert 20,0 durch Interpolation, danach durch Extrapolation ermittelt. Die Beiwerte werden auf eine Nachkommastelle kaufmännisch gerundet (Ausnahmen Spalten 13, 14 und 19).

Die Analyse erfolgt nach den umstehenden DIN-Bestimmungsverfahren.

Die Einleitung von Abwasser in das Kanalnetz ist nur zulässig, wenn die Grenzwerte der in den städtischen Entwässerungssatzungen oder in anderen Vorschriften genannten Parameter nicht überschritten werden. Die Veranlagung der Verbandsmitglieder aufgrund höherer Beiwerte gemäß Tabelle 4 sanktioniert unzulässige Einleitungen nicht.

**DIN-BESTIMMUNGSVERFAHREN ¹⁾
FÜR DIE IN TABELLE 4 AUFGEFÜHRTEN PARAMETER**

Spalte	Parameter	Bestimmungsverfahren
2	CSB	DIN 38409-H41-1 (ggf. -2)
3	BSB5	EN 1899-1 (DIN H51)
4	Gesamt-Eisen	EN ISO 11885 (DIN E22)
4	Aluminium	EN ISO 11885 (DIN E22)
5	Quecksilber	EN 1483 (DIN E12-3)
6	Arsen	EN ISO 11885 (DIN E22)
7	Cadmium	EN ISO 11885 (DIN E22)
8	Gesamt-Chrom	EN ISO 11885 (DIN E22)
8	Blei	EN ISO 11885 (DIN E22)
8	Kupfer	EN ISO 11885 (DIN E22)
8	Nickel	EN ISO 11885 (DIN E22)
9	Cobalt	EN ISO 11885 (DIN E22)
9	Selen	EN ISO 11885 (DIN E22)
10	Barium	EN ISO 11885 (DIN E22)
10	Zink	EN ISO 11885 (DIN E22)
10	Zinn	EN ISO 11885 (DIN E22)
11	leicht freisetzbares Cyanid	DIN 38405-D13
12	AOX	EN ISO 9562 (DIN H14)
13/14	pH-Wert	DIN 38404-C5
15	gesamt Phosphor	EN ISO 11885 (DIN E22)
15	Kohlenwasserstoffe	EN ISO 9377-2 (DIN H53)
16	schwerfl. lipophile Stoffe	DIN 38409-H56
17	Phenol-Index nach Destillation	DIN 38409-H16
17	Ammonium- und Ammoniak-Stickstoff	DIN 38406-E5
18	abfiltrierbare Stoffe (suspendierte Stoffe)	EN 872 (DIN H33)
19	Toxizität	EN ISO 11348-2 (DIN L34)

¹⁾ In dem Fall, dass ein o.g. Bestimmungsverfahren durch eine neue Normvorschrift ersetzt wird, gilt das neue Bestimmungsverfahren.
Sofern erforderlich, kann in begründeten Einzelfällen ein genormtes gleichwertiges Alternativ-/ Referenzverfahren zur Anwendung kommen.



**BERGISCH-RHEINISCHER
WASSERVERBAND**

Hausanschrift

Düsselberger Straße 2
42781 Haan-Gruiten

Postanschrift

Postfach 10 17 65
42761 Haan

Telefon 0 21 04 69 13 0
Telefax 0 21 04 69 13 66
E-Mail brw@brw-haan.de

www.brw-haan.de